



Kurzinformation

Das Hissen der Nationalflagge an Nationalfeiertagen durch Privatpersonen

Gefragt wurde nach den gesetzlichen Regelungen zur Verpflichtung privater Personen mit Privathäusern zum Hissen der Nationalflagge während nationaler Feiertage.

Das Grundgesetz beschreibt die **Bundesflagge** in Art. 22 Abs. 2 Grundgesetz (GG)¹:

„Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.“

Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, die Bundesflagge zu verwenden.² Zur Bekundung der Staatsloyalität darf Privatpersonen dagegen eine **Verpflichtung** zur Verwendung von Nationalflaggen **nicht auferlegt werden**.³

Eine Verpflichtung zur Beflaggung an bestimmten nationalen Feiertagen (z.B. am Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober) gilt nur für **Behörden und Dienststellen des Bundes** sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht von Bundesbehörden unterstehen.⁴

Lediglich bei See- und Binnenschiffen sind auch private Personen zur Nutzung der Bundesflagge nach dem Flaggenrechtsgesetz⁵ verpflichtet.

1 Grundgesetz (in englischer Sprache abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gg/index.html).

2 Huber, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Auflage 2018, Art. 22 Rn. 20.

3 Classen, in v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 22 Rn. 26.

4 Siehe Erlass der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes (abrufbar unter http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_22032005_Z4a1150415.htm).

5 Flaggenrechtsgesetz (abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/flaggrg/index.html>).